

9.17 Reglement Elternrat

1. Grundlage

VSG

§ 54. 1 Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

§ 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Der Elternrat ist konfessionsunabhängig und politisch neutral. Die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht und beachten den Persönlichkeitsschutz.

2. Ziele

Der Elternrat...

... ist **Ansprechgremium** für die Schule und setzt sich für eine **konstruktive und offene Zusammenarbeit** zwischen den Erziehungsberechtigten, der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein.

... fördert den Aufbau der **regelmässigen Kontakte** und den **Austausch von Informationen** zwischen Eltern, Schulleitung und Lehrerschaft.

... hilft, allfällige **Probleme und Anliegen** einer Gruppe, Klasse oder Schuleinheit frühzeitig zu **erkennen und gemeinsame Lösungen** zu finden.

... arbeitet an der **Schulentwicklung** mit.

... **unterstützt Aktivitäten** der Schule.

... **fördert Kontakte und Verständigung** zu weiteren oder anderen Kultur- und Sprachgruppen sowie zu Neuzuzüger.

3. Wahlen

→ **Wählbar** sind alle Eltern/Erziehungsberechtigten mit Kindern an der Primarschule Marthalen, ausser Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörde. Die Wahl gilt für ein Schuljahr (August-August), eine Wiederwahl ist möglich.

→ gewählt wird mindestens **ein Delegierter** pro Klasse (z.B. für den Jahrgang der 1. Kl. ein Delegierter, für den Jahrgang der 2. Kl. ein Delegierter usw.)

→ die Wahl muss bis Ende Oktober vollzogen sein

→ mögliche Wahlarten:

- offene Wahl am Elternabend oder an einem anderen Anlass der Klasse oder der Schule
- schriftliche Wahl, mit Wahlzettel, am Ende des alten Schuljahres oder zu Beginn des neuen Schuljahres
- stille Wahl

→ Der Elternrat wird durch einen **Vorstand** geleitet. Der Vorstand des Elternrates besteht aus drei Delegierten: dem Präsidium, einer Stellvertretung und der Protokollführung. Der Vorstand wird an der ersten Sitzung des Elternrates, bis spätestens Ende November, gewählt oder bestätigt. Bis zur Neu-/Bestätigungswahl leitet der alte Vorstand den Elternrat.

→ Wahlen und Beschlussfassungen des Elternrates und des Vorstandes werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4. Aufgaben

→ der Vorstand:

- organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrates.
- sucht bei Bedarf Arbeitsgruppenmitglieder und wird über aktuelle Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten.
- informiert die Eltern in Absprache mit der Schulleitung über die Aktivitäten des Elternrates.
- arbeitet mit der Schulleitung und der Schulpflege zusammen.

→ der Elternrat:

- es finden im Minimum zwei Sitzungen pro Schuljahr statt. An diesen muss mindestens die 2/3 der Delegierten anwesend sein.
- empfiehlt Weiterbildung für Eltern und greift aktuelle Themen mit der Lehrerschaft auf.
- regt Projekte an, gibt Ideen an die Lehrerschaft weiter.
- behandelt Anliegen, welche die gesamte Primarschule, die Mehrheit der Elternschaft oder den Elternrat selbst betreffen.
- hilft mit bei der Durchführung von Schulaktivitäten und Anlässen.

→ die Schule:

- die Lehrpersonenvertretung oder die Schulleitung nehmen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Elternrates teil.
- trägt Anliegen der Lehrerschaft in den Elternrat.
- Lehrpersonen oder Schulleitung können Teil einer Arbeitsgruppe sein.

→ die Schulpflege:

- Ein Schulpflegemitglied hat die Aufsichtsfunktion über den Elternrat.

5. Abgrenzung

- Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen und betreibt keine Werbung.
- Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Schüler ist nicht Aufgabe des Elternrates.
- Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion.
- Alle Aktivitäten können nur in Absprache mit der Lehrpersonenvertretung und der Schulleitung durchgeführt werden.

6. Infrastruktur und Finanzen

- Der Elternrat nutzt die Verteilwege der Schule (Elternbriefe, Anschlag, Prisma, Eichblatt,...)
- Die Infrastruktur der Schule kann in Absprache mit der Schulleitung benutzt werden.
- Der Sockelbetrag pro Schuljahr für das Elternratbudget beträgt Fr. 500.- (Spesen, Material, kleinere Weiterbildungen).
- Die Schulpflege setzt dieses Budget fest.
- Der Budgetantrag für Aktivitäten des Elternrates muss bis zum entsprechenden Termin (ca. Ende August) der Schulpflege abgegeben werden.

7. Schlussbestimmung

- Die Zweckmässigkeit des Reglements Elternrat ist bei Bedarf zu prüfen.
- Das Reglement kann bei Bedarf angepasst werden, es müssen 2/3 der Delegierten den Änderungen zustimmen.

Das Reglement wurde vom Vorstand des Elternrates am 18.05.2010 überarbeitet, von der Schulkonferenz geprüft und am 22.11.2010 von der Schulpflege Marthalen genehmigt.